

Auszug aus Rechtsvorschriften

VL-Nummer

Sicherung der Flucht Anforderungen an Fluchtwege und Notausgänge

Aus den Bestimmungen der Arbeitsstättenverordnung (AstV), Abschnitt II, §§ 16 ff ergibt sich, dass Fluchtwege, Verkehrswege, Notausgänge und Endausgänge ins Freie in bestimmten Breiten von Lagerungen aller Art frei bleiben müssen.

Als Notausgänge, die sodann bestimmten Regeln unterliegen, gelten:

- alle Ausgänge im Verlauf von Fluchtwegen,
- der Endausgang am Ende eines Fluchtweges.
- Für diese Notausgänge gilt:
 - Notausgänge müssen jederzeit leicht und ohne fremde Hilfsmittel von innen auf die gesamte erforderliche nutzbare Mindestbreite geöffnet werden können,
 - Notausgänge dürfen nicht verstellt oder unter die erforderliche nutzbare Mindestbreite eingeeengt werden,
 - Notausgänge dürfen nicht von Gegenständen begrenzt werden, die leicht umgestoßen oder verschoben werden können,
 - Notausgänge müssen auch im Gefahrenfall leicht und eindeutig als solche erkennbar sein. Sind sie aufgrund der Bauweise oder der Einrichtung nicht eindeutig erkennbar, sind sie als Notausgänge zu kennzeichnen.
 - Ausgänge, die im Gefahrenfall nicht benützt werden dürfen, sind als solche zu kennzeichnen,
 - Automatische Türen sind als Notausgänge nur zulässig, wenn sich die Türen
 - in jeder Stellung händisch leicht in Fluchtrichtung öffnen lassen oder
 - bei Stromausfall oder Ausfall der Steuerung selbsttätig öffnen und geöffnet bleiben
 - händisch leicht öffnen lassen und auf den Ausgang im Gefahrenfall höchstens 15 Personen angewiesen sind
- Für Fluchtwege gilt:
 - Fluchtwege dürfen nicht durch Bereiche führen, in denen gefährliche Stoffe oder nicht atembare Gase in solchen Mengen vorhanden sind oder austreten können, dass diese im Gefahrenfall das sichere Verlassen der Arbeitsstätte unmöglich machen könnten,
 - Fluchtwege dürfen nicht verstellt oder unter die erforderliche nutzbare Mindestbreite eingeeengt werden,
 - Fluchtwege dürfen nicht von Gegenständen begrenzt werden, die leicht umgestoßen oder verschoben werden können,

- Fluchtwege müssen jederzeit ungehindert benützbar sein, solange sich Arbeitnehmer/innen, die auf diese angewiesen sein könnten, in der Arbeitsstätte aufhalten,
- Fluchtwege müssen auch im Gefahrenfall leicht und eindeutig als solche erkennbar sein. Sind sie aufgrund der Bauweise oder der Einrichtung nicht eindeutig erkennbar, sind sie als Fluchtwege zu kennzeichnen,
- Verkehrswege, die im Gefahrenfall nicht benützt werden dürfen, sind als solche zu kennzeichnen.

Folgende Bereiche müssen entweder mit einer Sicherheitsbeleuchtung oder, wenn dies aufgrund der gesetzlichen Situation zulässig ist (SFK befragen), mit lang nachleuchtenden Kennzeichnungen ausgestattet werden:

- Arbeitsräume und Fluchtwege, die nicht natürlich belichtet sind;
- Fluchtwege, die zwar natürlich belichtet sind, diese natürliche Belichtung jedoch zB. aufgrund der baulichen Gegebenheiten oder aufgrund der Lage der Arbeitszeit nicht ausreicht, um bei Ausfall der künstlichen Beleuchtung das rasche und gefahrlose Verlassen der Arbeitsstätte zu ermöglichen;
- Bereiche, in denen Arbeitnehmer/innen bei Ausfall der Beleuchtung einer besonderen Gefahr ausgesetzt sein könnten (zB. durch Maschinen oder rotierende Teile) oder in denen Einrichtungen bedient werden, von denen eine besondere Gefahr für die Arbeitnehmer/innen ausgeht.

Negative Beispiele, die zwar jedem einleuchtend sind, dass es so nicht gehen kann, und dennoch aus der Realität kommen:





